

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach (Ehrenamtssatzung)

vom 09.02.2023

Inhaltsübersicht

I Ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlberechtigte

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

§ 2 Aufwandentschädigung für Ehrenamt und ehrenamtliche Tätigkeit

§ 3 Aufwandentschädigung für Gemeinderäte und Ausschussmitglieder

§ 4 Erfrischungsgeld bei Wahlen und Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden

II. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Anspruch auf Entschädigung

§ 6 Ergänzende Aufwandentschädigung

§ 7 Ehrungen und Beförderung

§ 8 Reisekosten

§ 9 Zahlung der Entschädigungsleistungen

§ 10 In-Kraft- Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Oppach hat am 23.02.2023, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Satzung mit BV 13/2023/GR beschlossen.

I Ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlberechtigte

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Gemeinderäte
2. stellvertretende Bürgermeister
3. berufene Mitglieder der Ausschüsse
4. berufene Wahlhelfer
5. im sozialen Engagement tätige und vom Bürgermeister/in berufene Bürger
6. im ökologischen Engagement tätige und vom Bürgermeister/in berufene Bürger
7. sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Bürgermeister/in berufene Bürger

(2) Die Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegt nach § 17 Absatz 2 SächsGemO dem Gemeinderat. Diese Aufgabe wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Zuständigkeit übertragen.

(3) Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Maßnahme dieser Satzung in Verbindung mit § 21 SächsGemO.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ehrenamt und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Gemäß § 1 Nr. 5 bis 7 wird eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen als pauschale Vergütung gezahlt, die mit einem Ehrenamt oder einer Tätigkeit verbunden sind und die nicht zeitlich, örtlich und/oder inhaltlich näher präzisiert werden.
- (2) Für Aufwendungen im sozialen Engagement nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt.
- (3) Für Aufwendungen im ökologischen Engagement nach § 1 Absatz 1 Nr. 6 wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € gezahlt.
- (4) Für Aufwendungen in kommunalen Angelegenheiten § 1 Absatz 1 Nr. 7 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 10,00 € bis maximal 25,00 € gezahlt.
- (5) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach Absatz 4 nicht übersteigen

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes, abweichend von der Entschädigung nach § 2, einen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Pauschalbetrag beträgt je Monat 15,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen beträgt 25,00 € je Sitzung.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als ordentliches Mitglied oder Vertreter des ordentlichen Mitgliedes wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Versammlungen von Verbänden u.ä. Gremien als gewähltes Mitglied oder beauftragter Vertreter der Gemeinde.
- (5) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Bei Sitzungsteilnahme als Gast erfolgt keine Zahlung eines Sitzungsgeldes.
- (7) Bei Teilnahme der Gemeinderäte an den einzelnen Sitzungen ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken und listenmäßig zu erfassen.
- (8) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.
- (9) Der stellvertretende Bürgermeister erhält bei entsprechender Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Kalendertag.

§ 4 Erfrischungsgeld bei Wahlen und Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden

(1) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 €.

(2) Weitere Mitglieder / Beisitzer der Wahl- und Briefwahlvorstände erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(3) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Gemeindevahlausschusssitzung.

II. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Anspruch auf Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oppach in nachfolgender Funktion haben Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:

1. Gemeindevorstand	80,00 €
2. Stellvertretender Gemeindevorstand	40,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
4. Gerätewart	20,00 €

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers in Vertretung in vollem Umfang wahr, gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

(3) Über die Aufgabenerfüllung von einzelnen Funktionsträgern hat der Gemeindevorstand den Bürgermeister innerhalb eines Monats zu informieren und die Aussetzung der Aufwandsentschädigung zu beantragen.

§ 6 Ergänzende Aufwandsentschädigung

(1) Im Kalenderjahr erhält jeder Angehörige der aktiven Abteilung bei einer Dienstbeteiligung von mindestens 60 % eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Die Regelungen nach den §§ 62 und 63 SächsBRGK bleiben unberührt.

§ 7 Ehrungen und Beförderung

(1) In Würdigung aktiver und treuer Dienste im Feuerwehrwesen der Gemeinde Oppach werden, verbunden mit Ehrenabgaben, folgende Entschädigungsprämien als Einzelprämie gezahlt. Die Auszahlungsanträge sind bei Einreichung durch die Gemeindevorstandsleitung im Einzelnen zu prüfen.

1. 10 Jahre aktiver Dienst Ehrenabgabe	50,00 €
2. 25 Jahre aktiver Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	125,00 €
3. 40 Jahre aktiver Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	200,00 €

(2) In Würdigung aktiver und treuer Dienste im Feuerwehrwesen der Gemeinde Oppach werden, verbunden mit Ehrenabgaben, folgende Entschädigungsprämien als Einzelprämie gezahlt. Die Auszahlungsanträge sind bei Einreichung durch die Gemeindeführer im Einzelnen zu prüfen.

1. 10 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe	25,00 €
2. 25 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe	50,00 €
3. 40 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
4. 50 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
5. 60 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
6. 65 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
7. 70 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
8. 75 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €
9. 80 Jahre treuer Dienst Ehrenabgabe und Entschädigungsprämie	100,00 €

§ 8 Reisekosten

(1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes werden auf Antrag Reisekosten, gemäß SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung, nach Abrechnung erstattet.

§ 9 Zahlung der Entschädigungsleistungen

(1) Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung bargeldlos. Für jeden Ehrenamtlichen nach § 1 Absatz 1 sowie §§ 5 und 6 wird ein Personenkonto angelegt.

(2) Die Zahlungen erfolgen in der Regel zum 30. des Monats.

(3) Die Zahlungen nach dem Absatz 2 können quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zusammengefasst werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach vom 24.09.2020 zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Oppach, den 24.02.2023


Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

